



Marktgemeinde Grafenstein

Bezirk: Klagenfurt-Land
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel. +43 4225 / 2220-19 Fax: DW 20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Anberaumung einer Bauverhandlung

GZ: 131-9/08/2025

Grafenstein, 04.02.2025

Betrifft: **Errichtung einer Zentrallüftungsanlage für den Schweinemaststall**

K U N D M A C H U N G

(Verständigung)

Der Bauwerber Herr Stefan Mauthner hat mit der Eingabe vom 21.01.2025 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: Errichtung einer Zentrallüftungsanlage für den Schweinemaststall in Oberwuchel 4, auf dem Grundstück Nr.: 330/3, EZ 24, KG: 72160 Replach, angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Grafenstein ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 11.02.2025 um 14:00 Uhr,

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idGF (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Grafenstein, Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idGF (AVG) Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idGF (AVG), kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig

Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurden die Parteien des Bauverfahrens im Verteiler der versendeten Kundmachung nicht aufgenommen.

Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel der gemeindeeigenen Homepage:

Angeschlagen vom: 04.02.2025 bis 11.02.2025

	Unterzeichner	Marktgemeinde Grafenstein
	Datum/Zeit	05.02.2025 10:04:06
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	34ad2324
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://grafenstein.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	